



Satzung

Leichtathletik e.V.

im TuS Mayen 1886/1914 e.V.

gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 13.04.2005

§ 1 Name, Sitz, Zweck und Struktur des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „**Leichtathletik e.V. im TuS Mayen 1886/1914 e.V.**“ (abgekürzt: LA TuS Mayen e.V.).
2. Er ist Mitglied des Leichtathletik-Verbandes Rheinland e.V., des Deutschen Leichtathletik-Verbandes e.V. und des Sportbundes Rheinland. Er hat seinen Sitz in Mayen und soll in das Vereinsregister Amtsgericht Andernach eingetragen werden. Nach der Eintragung erhält er den Zusatz e.V..
3. Der Verein fördert den Sport im Sinne der Satzungen des Deutschen Sportbundes und des Landessportbundes Rheinland-Pfalz. Er setzt sich für die Übernahme sozialer Verantwortung und demokratisches Verhalten im organisierten Sport ein. Er ist parteipolitisch neutral. Benachteiligungen von Menschen wegen ihres Geschlechts, ihrer Religion, ihrer Nationalität oder ethnischen Zugehörigkeit wirkt er entgegen.
4. Der Verein bekennt sich zur fairen, gewalt- und manipulationsfreien Sportausübung und ist offen für alle neuen Entwicklungen im Sport.
5. Der Verein vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber den staatlichen und kommunalen Stellen sowie in allen gesellschaftlichen Bereichen und regelt die überfachlichen Angelegenheiten seiner Mitglieder.
6. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
7. Der Verein ist aktives Mitglied des Vereinsverbandes Turn- und Sportverein Mayen 1886/1914 e.V..

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Minderjährige können nur mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters die Mitgliedschaft erwerben.
3. Mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrags erklärt sich der Antragsteller/die Antragstellerin einverstanden, dass die erforderlichen persönlichen Daten in die „EDV-Vereinsmitgliederverwaltung“ erfasst und gespeichert werden. Die gespeicherten Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben des Vereins genutzt und unterliegen der Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
4. Wer sich besonders um den Verein verdient gemacht hat, kann auf einstimmigen Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ (in Worten drei/viertel) der anwesenden Stimmberechtigten zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft kann nur in derselben Weise entzogen werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Austritt,
 - b) Tod,
 - c) Ausschluss,
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten und nur zum Schluss eines Quartals unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtung oder schuldhaften Verstoßes gegen Anordnungen der Organe des Vereins; b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung;
 - c) wegen eines schweren Verstoß gegen die Interessen des Vereins und grob unsportlichen Verhaltens;
 - d) wegen unehrenhafter Handlung.

§ 4 Beiträge

1. Mitgliedsbeiträge sowie Sonderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen teilweise erlassen oder stunden.
3. Die Höhe des Mitgliedbeitrags darf nicht unter dem vom Landessportbund beschlossenen Mindestbeitrag liegen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Stimmberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder.
2. Volljährige Mitglieder können zu Mitgliedern des Vorstands gewählt bzw. berufen werden.
3. Bei der Wahl des Jugendvertreters haben alle Mitglieder des Vereins vom 12. bis 18. Lebensjahr Stimmrecht. Als Jugendvertreter können Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an gewählt werden.
4. Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Beschlüssen und Ordnungen des Vereins und seiner Organe nachzukommen.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge fristgerecht und ordnungsgemäß zu bezahlen.

§ 6 Maßregelungen

1. Gegen Mitglieder, die gegen diese Satzung oder Anordnungen der Organe des Vereins verstoßen oder sich außerhalb des Vereinsleben unehrenhaft verhalten haben, können, nach vorheriger Anhörung des/der Betroffenen mit folgenden Maßnahmen vom Vorstand bedacht werden:
 - a) Verweis
 - b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und der Veranstaltungen des Vereins
 - c) Ausschluss aus dem Verein.
2. Diese Maßregelungen sind mit Begründung sowie Rechtsbehelfsbelehrung per Einschreiben auszusprechen.

§ 7 Rechtsbehelf

1. Gegen Maßregelungen gem. § 6 ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von einem Monat nach Zugang der Maßregelung beim 1. Vorsitzenden bzw. dessen Vertreter/in schriftlich zu erheben. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand abschließend.
2. In den Fällen des § 6 Buchstaben b) und c) bleibt trotz des Einspruchs das Verbot bzw. der Ausschluss wirksam, bis über den Einspruch entschieden ist.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal im Jahr statt.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Mayen. Mitglieder, die dieses Bekanntmachungsorgan nicht erhalten (Auswärtige), müssen schriftlich eingeladen werden.
Zwischen dem Tag der Veröffentlichung der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 3 Wochen liegen.
4. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen, die folgende Punkte enthalten muss:
 - a) Entgegennahme der Berichte,
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahlen des Vorstands sowie der Kassenprüfer (soweit diese erforderlich sind),
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 3 Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn
 - a) 1/4 (in Worten ein/viertel) der Mitglieder dies beim Vorsitzenden beantragt,
 - b) auf Beschluss des Vorstandes.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
7. Entscheidungen werden, soweit nicht anders geregelt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen getroffen: Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt (einfache Mehrheit). Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Dem Antrag auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden, wenn 10 von 100 der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung beantragen. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 (in Worten: zwei/drittel) der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen unberücksichtigt bleiben.
8. Anträge, die in der Tagesordnung nicht verzeichnet sind, dürfen nur beraten und entschieden werden, wenn sie von 2/3 (in Worten: zwei/drittel) der erschienen Stimmberechtigten in die Tagesordnung aufgenommen werden. Dies gilt nicht für Satzungsänderungen.
9. Die Absetzung von Tagesordnungspunkten bedarf derselben Mehrheit. Änderungen der Reihenfolge der Tagesordnung bedürfen der einfachen Mehrheit.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem/der Vorsitzenden,
- b) dem/der Geschäftsführer(in),
- c) dem/der Schatzmeister(in),
- d) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- e) dem/der Sportwart(in),
- f) der/die von der Jugendversammlung gewählten Vertreter(in),
- g) dem/der Breitensportwart(in),
- h) dem/der Pressewart(in)

§ 11 Jugend im Verein

1. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Jugend das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins eingeräumt werden.
2. In diesem Fall gibt sich die Jugend eine eigene Jugendordnung, die der Genehmigung des Vorstands bedarf. Die Jugend entscheidet über die Verwendung der ihr zugewiesenen Mittel.

§ 12 Protokollierung der Beschlüsse

Mitgliederversammlungen, Jugendversammlung und Vorstandssitzungen sind zu protokollieren. Die Niederschrift ist von der/dem Versammlungsleiter(in) und dem/der Protokollführer(in) zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist von der jeweiligen Versammlung zu genehmigen.

§ 13 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer(innen) geprüft. Die Kassenprüfer(innen) erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstands. Die Wiederwahl der Kassenprüfer ist einmal zulässig. Vorstandsmitglieder können nicht Kassenprüfer sein; sie haben bei der Wahl der Kassenprüfer kein Stimmrecht.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ (in Worten: drei/viertel) aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von $\frac{1}{3}$ (in Worten: ein/drittel) der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beantragt wird.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ (in Worten: drei/viertel) der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, wird eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ (in Worten: drei/viertel) der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
4. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des Zweckes gemäß § 1 fällt sein Gesamtvermögen an den gemeinnützigen Vereinsverband Turn- und Sportverein Mayen 1886/1914 e.V. zu mit der Zweckbestimmung dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports zu verwenden. Sollte der Vereinsverband bereits aufgelöst sein oder nicht mehr als gemeinnützig anerkannt sein, fällt das Vermögen an die Stadt Mayen mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports in Mayen verwandt wird.

§ 15 Salvatorische Klausel

Soweit die vorliegende Satzung im Widerspruch mit der Satzung des Vereinsverbandes Turn- und Sportverein Mayen 1886/1914 e.V. stehen sollte, gehen die Bestimmungen des Vereinsverbandes vor.

Die vorstehende Satzung wurde von der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 14. April 2005 genehmigt und beschlossen.

Sie wird mit der Beschlussfassung und der Genehmigung durch das Amtsgericht wirksam und tritt in Kraft.

„Die Satzung ist am 21.07.2005 unter lfd. Nr. 1 5 VR 2707 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Andernach eingetragen worden.“

Unterschriften

Im Original:

Eckhard Arendt
Jürgen Fuß
Andreas Arnst
Klaus Jüngermann
Jürgen Zimmerstädt
Wolfgang Naumann
Hans-Hermann Krümpelmann